

## §. 3.

Die Geschäftsräumlichkeiten der Abtheilung für Straffachen befinden sich in dem Gebäude Hs.-Nr. 1 an der Grufftstrasse, diejenigen der Abtheilung A. für Civilsachen in dem Gebäude Hs.-Nr. 2 an der Augustinerstrasse und an der weiten Strasse, diejenigen der Abtheilung B. für Civilsachen in dem zweiten Stockwerke des Gebäudes Hs.-Nr. 17 am Mariahilfplatz in der Vorstadt Au.

München, den 22. September 1879.

In Vertretung des k. Staatsministers:

Der k. Staatsrath.

v. Loh.

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Röcklein.

Bekanntmachung, die Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betreffend.

### Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in Art. 242, 254 und 282 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August I. Zs. werden nachstehende Anordnungen getroffen:

#### I. Gebühren von Werthpapieren.

##### §. 1.

Die Erhebung und Verrechnung der Gebühren für Werthpapiere obliegt den k. Kreisassen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für einzelne größere Städte besondere Erhebungsstellen zu bestimmen.

## §. 2.

Die gesetzliche Gebühr ist bis auf Weiteres von den Pflichtigen bei der nach §. 1 zuständigen Behörde baar einzubezahlen. Die Erfüllung der Gebührenpflicht wird durch Aufbrückung eines Stempelzeichens auf den Werthpapieren ersichtlich gemacht.

## §. 3.

Die Abstempelung erfolgt in München durch das k. Hauptmünzamt, außerhalb Münchens durch die k. Hauptzollämter Augsburg, Ludwigshafen, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann durch das k. Nebenzollamt Landshut. Hierbei haben die Vorschriften über die Abstempelung der Spielkarten entsprechende Anwendung zu finden.

## §. 4.

Das Stempelzeichen ist kreisförmig mit einem Durchmesser von 23 Millimetern; es enthält über der Königskrone die Ueberschrift BAYERN, unter derselben die Angabe des Gebührenbetrages (20, 30, 60 Pf., 1 *ℳ* 50 Pf., 3 und 6 *ℳ*) in Ziffern und in der Umschrift den letzteren in Worten.

Die Farbe des Stempelaufdruckes ist schwarz.

## §. 5.

Zum Behufe der Erhebung der Gebühr hat der Pflichtige nach beiliegendem Formulare eine Consignation der Werthpapiere anzufertigen und dieselbe nebst dem schuldigen Gebührenbetrage, jedoch ohne die Werthpapiere, in duplo bei der nach §. 1 zuständigen Behörde zu übergeben. Die letztere bestätigt hierauf auf den beiden Exemplaren der Consignation den Empfang des Gebührenbetrages und stellt unter Bezeichnung des die Abstempelung vorzunehmenden Amtes das eine Exemplar dem Pflichtigen wieder zurück, während das andere Exemplar von ihr unmittelbar an dieses Amt mit der Ermächtigung übersendet wird, die Abstempelung der Werthpapiere vorzunehmen.

Nachdem von dem Pflichtigen die zurückempfangene Consignation mit den Werthpapieren dem Amte zur Abstempelung vorgelegt worden ist, hat das letztere zunächst eine genaue Vergleichung der übergebenen Werthpapiere mit den Einträgen in der Consignation

anzustellen, sobald die Abstempelung vorzunehmen, den Vollzug derselben auf beiden Exemplaren der Consignation zu bestätigen und sobald das eine dem Pflichtigen, das andere der betreffenden Behörde zurückzustellen. Für letztere hat die Consignation als Anfallsbeleg der Gebühr zu dienen.

Gemeinden und öffentliche Bankanstalten können beanspruchen, daß die Abstempelung der Werthpapiere — unter Umgangnahme von vorgängiger Vorlage derselben bei dem für die Abstempelung zuständigen Amte — durch einen Bebiensiteten des letzteren in ihren eigenen Geschäftsräumen vorgenommen werde, sofern sie sich im Besitze einer von dem Amte als entsprechend erachteten Stempelpresse befinden. Die durch die Abordnung eines Bebiensiteten etwa erwachsenden besonderen Kosten, als Tagelohn, Reisekosten f. a., sind dem Amte zu ersetzen.

#### §. 6.

Kommen Werthpapiere zur Abstempelung, auf deren Gebühr nach Art. 240 Abs. 2 des Gesetzes die für Interimsscheine entrichtete Gebühr anzurechnen ist, so ist in der Consignation zwar die volle gesetzliche Gebühr in Rubrik 19 auszuweisen, an derselben jedoch die für Interimsscheine bereits entrichtete Gebühr zu kürzen, das Sachverhältniß in der Rubrik 20 (Bemerkungen) darzustellen und die frühere, den Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Interimsscheine enthaltende Consignation beizulegen.

Die Abstempelung der definitiven Stücke hat jedoch auch in solchen Fällen auf den vollen gesetzlichen Gebührenbetrag stattzufinden.

Hierbei wird bemerkt, daß die Ausnahme in Art. 241 Ziff. 2 des Gesetzes sich nur auf die Interimsscheine als solche bezieht, daß jedoch bei der späteren Ausgabe der definitiven Stücke der Gebührenpflicht auch in Ansehung der vor Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Einzahlungen nachträglich zu genügen ist.

#### §. 7.

Wird für Werthpapiere auf Grund der Bestimmung in Art. 282 des Gesetzes Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so ist vorerst bei der zuständigen k. Regierungskanzlei die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen unter Vorlage einer nach dem obigen Formulare in duplo herzustellenden Consignation nachzuweisen. Wird das Gesuch als be-

gründet erachtet, so erfolgt unentgeltlich die Aufbrückung eines besonderen, den Vermerk der Gebührenfreiheit enthaltenden Stempelzeichens, dessen nähere Beschreibung vorbehalten wird. Das Verfahren hierbei richtet sich analog nach den oben in §§. 3 und 5 gegebenen Bestimmungen.

Vor Aufbrückung des Stempelzeichens dürfen die Wertpapiere nicht ausgegeben werden.

## II. Gebühren von Lombarddarlehen.

### §. 8.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für Urkunden über Lombarddarlehen ist bis auf Weiteres entweder durch Anwendung gestempelter Formulare oder durch Verwendung von Gebührenmarken zu erfüllen.

### §. 9.

Hinsichtlich der Abstempelung der Formulare und der Entrichtung der Gebühren für dieselben finden die oben unter §§. 1—5 bezüglich der Wertpapiere gegebenen Vorschriften analoge Anwendung. Die anzufertigende Consignation hat Rubriken für die Bezeichnung des Uebergebers der Formulare, die Stückzahl derselben, dann für den Gebührentbetrag, für welchen die Abstempelung stattfinden soll, zu enthalten.

### §. 10.

Werden Gebührenmarken verwendet, so ist die Verwendung und Kassirung derselben von dem Pflichtigen (dem Aussteller, eventuell Empfänger der Urkunde) selbst vorzunehmen. Die seit dem 1. Januar 1876 in den Landestheilen rechts des Rheins eingeführten Stempelmarken haben gemäß §. 1 der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts., die Verwendung von Gebührenmarken betr., (Ges.- und B.-Bl. S. 1173) bis auf Weiteres die Stelle der Gebührenmarken zu vertreten.

Für die Art und Weise, in welcher die gebührenpflichtigen Schriftstücke mit den erforderlichen Gebührenmarken zu versehen sind, gelten die Bestimmungen in §. 2 der vor-  
allegirten Bekanntmachung vom 17. d. Mts., wogegen hinsichtlich der Kassirung die für



Wechselstempelmarken gegebenen Vorschriften (cf. Ziff. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 — R.-G.-Bl. S. 295) in Anwendung zu kommen haben.

### III. Schlußbestimmungen.

#### §. 11.

Sollte der gesetzliche Gebührenbetrag für Werthpapiere oder Formulare zu Lombardbarlehens-Urkunden durch Ein Stempelzeichen allein (§. 4 Abs. 1 oben) nicht ausgedrückt werden können, so sind die dem ersteren entsprechenden Stempelzeichen in der erforderlichen Anzahl anzuwenden und neben einander aufzudrücken.

#### §. 12.

Hinsichtlich der Verrechnung in den Gebührenregistern und deren Revision, dann des Verfahrens bei Erinnerungen und Beschwerden wird auf §§. 62, 68 und 69 der Instruction vom 21. d. M. zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (R.-M.-Bl. S. 205 ff.), ferner in Ansehung der auf Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen bezw. gegen die Vollzugsvorschriften gesetzten Strafen auf die Art. 243, 256, 271 Abs. 2 und 282 Abs. 2 des letzteren Gesetzes Bezug genommen.

#### §. 13.

Den bei der Erhebung der Gebühren für Werthpapiere und Lombardbarlehen beteiligten Behörden wird die förderlichste Erlebigung der einkommenden Anträge der Pflichtigen aufgetragen.

#### §. 14.

Vorstehende Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

München, den 25. September 1879.

v. Kiedel.

Der General-Secretär:  
Ministerialrath Luber.

# Consignation

über

diejenigen auf den Inhaber lautenden inländischen

Werthpapiere,

für welche bei de . f. . . . .

die in Art. 240 des Gesetzes über das Gebührenwesen bestimmten **Gebühren**

an

18 . . baar erlegt worden sind.

186\*



Fort- lauf- ende Num- mer	Der Werth =							
	Schuldner bzw. Aussteller.	Benennung	Bezeichnung nach		fort- laufender Nummer	Ort	Datum	einjährige Rente im Falle des Art. 240 Abs. 3 (f. Absatz 10)
			Serien- nummer u.	Di- tera				
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Papiere										Gebühr des Staates zu 3%.	Bemerkungen	
an Renten- Beschreib- ungen (i. Rubr. 9.)	Stückzahl						Gesamt Stück- zahl.	Ge- bühren- pflichtiger Gesamt- Kapital- werth	19			20
	im Capital-Nennwerthe von											
10	11	12	M a r k.			16	17	18	19	20		
									M. S.	M. S.		

